

Gesetzsammlung

für

Neuß jüngerer Linie.

No. 914.

Inhalt: Verfügung, betreffend Ordnung der Prüfung für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer.

Verfügung

vom 4. April 1919,

betreffend Ordnung der Prüfung für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer.

§ 1.

Die Befähigung zur endgültigen Anstellung im Volksschuldienste wird durch eine Prüfung in der Schule festgestellt, an welcher der Lehrer beschäftigt ist.

§ 2.

Die Prüfung wird durch einen für jeden Schulaufsichtsbezirk besonders zu bildenden Prüfungsausschuß vorgenommen. Dieser setzt sich zusammen

1. aus dem Regierungskommissar als vollberechtigtem Mitglied des Ausschusses,
2. aus dem zuständigen Bezirksschulinspektor als Vorsitzendem,
3. aus zwei Mitgliedern, die im Volksschul- oder Seminardienste stehen und von der oberen Schulbehörde auf zwei Jahre berufen werden, und
4. aus zwei Mitgliedern, die auf den amtlichen Bezirksschulerverkonferenzen von der Lehrerschaft des Bezirks in geheimer Wahl gleichfalls auf zwei Jahre gewählt werden.

Von den unter Nr. 3 und 4 genannten je zwei Mitgliedern soll der Regel nach immer nur je eins tätig sein. Es ist dabei je nach der Dauer der Prüfung und der Lage der zu besuchenden Schulen zu wechseln.

Ausgegeben am 9. April 1919.

61